



# Hausen bei Würzburg

mit den Ortsteilen Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden

*informiert*

11/2024

Jahrgang 46

Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hausen · Kein Amtsblatt

November 2024

## Aus der Verwaltung

### Wichtige Mitteilungen

Wir möchten die Barzahler darauf hinweisen, dass

- die 4. Rate der Grundsteuer und
- die 4. Rate der Gewerbesteuer

am 15.11.2024 zur Zahlung fällig werden.

### Bürgerversammlung der Gemeinde Hausen

Termin: **Mittwoch, 6. November 2024, um 19.00 Uhr**

Ort: **Mehrzweckhalle Erbshausen**

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht eine herzliche Einladung zur Teilnahme an der Bürgerversammlung 2024.

### Ablesung der Wasserzähler

#### für die Erstellung

#### der Verbrauchsgebührenabrechnung 2024

Zur Ermittlung und Abrechnung der Verbrauchsgebühren (Wasser- und Abwassergebühren) für das Jahr 2024 werden ab Ende November wieder Ablesebriefe an alle Wasserabnehmer versandt.

Wir bitten Sie nach Erhalt des Ablesebriefes Ihren Wasserzählerstand **selbst** abzulesen und uns diesen **umgehend** mitzuteilen.

Hierzu haben Sie die Möglichkeit der **Online-Meldung (bevorzugte Meldevariante!)**:

1. über die kommunale Internetseite [www.hausen-wzbg.de](http://www.hausen-wzbg.de) Nutzen Sie dafür auf der Startseite unter Rathaus im Menüpunkt Bürgerservice den Aufruf Bürgerservice-Portal. Unter dem Stichwort „Wasserzählerablesung“ öffnet sich das entsprechende Online-Formular. Für die Eingabe benötigen Sie die Angaben auf der Rückseite des Ablesebriefes.
2. alternativ über Ihr mobiles Gerät per **QR-Code**. Auch hier benötigen Sie für die Eingabe die Angaben auf der Rückseite des Ablesebriefes.

Sollten Sie keinen Internetanschluss haben, bestehen auch folgende Meldevarianten:

- Eintragen der Daten auf dem Antwortschreiben (Rückseite des Ablesebriefes) und Rückgabe an die Gemeindeverwaltung.
- Eintragen der Daten auf dem Antwortschreiben (Rückseite des Ablesebriefes) und Senden per Telefax an 093 67/90 67-20.

Wir bitten um Beachtung folgender Dinge:

- Überprüfung Ihrer Anschrift und Mitteilung evtl. Änderungen.
- Ablesen aller Zähler, die auf dem Antwortschreiben aufgeführt sind.

- Eintragen des abgelesenen Zählerstandes in die Spalte „Neuer Zählerstand“.
- Eintragen des Ablesedatums und der Telefonnummer für evtl. Rückfragen sowie Unterschrift.

Die abgelesenen Zählerstände melden Sie bitte bis **spätestens 11.12.2024**. Sollte uns bis dahin keine Rückmeldung vorliegen, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

Vorab bereits vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

### Bequem einkaufen in Bergtheim und Werneck?

Rufen Sie einfach den Bürgerbus Hausen unter der Nummer: **0151-62516206** an!

## Aus dem Gemeinderat

### Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024

#### 1. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans

*mit Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur, Gastronomie; Fl. Nrn. 508, 510, 512, 513, Lage „Nußleiten“, Gemarkung und GT Erbshausen*

**Sachverhalt:** In der letzten Gemeinderatssitzung wurde darüber informiert, dass die Kell Immobilien-Projekt GmbH die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung sowie den Ausbau umweltfreundlicher Ladeinfrastruktur und E-Mobilität in Verbindung mit einem gastronomischen Angebot plant.

Der Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans, der folgende Festsetzungen enthalten soll, wurde vorgelegt:

- Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel bis max. 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zur Nahversorgung (Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs)
- Ausweisung eines Sondergebietes für eine Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur sowie Gastronomie
- Das Vorhaben betrifft die Grundstücke Fl.-Nr. 508, 510, 512 und 513, Lage „Nußleiten“, in der Gemarkung Erbshausen.

Die notwendigen Leistungen für das Bebauungsplanverfahren bzw. die Bauleitplanung (mit Änderung des Flächennutzungsplans) einschließlich der Erschließungskosten würden durch die Kell Immobilien-Projekt GmbH als Investor getragen werden.

Der Nahversorgungsmarkt soll Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke anbieten und dient zur Versorgung des Gemeindeteils Erbshausen.

Die Tankstelle mit Elektroladepark und Wasserstoff kombiniert erneuerbare Energiequellen und gewährleistet eine

Verbesserung der mobilen Infrastruktur. Es sind Schnellladestationen mit bis zu 400 kW für PKW vorgesehen sowie auch Lademöglichkeiten für elektrisch betriebene LKW.

Ein Gastronomie- bzw. Bäckereiangebot wird in den Nahversorgungsmarkt integriert oder gesondert vorgesehen und dient der Mitversorgung der Kunden des Ladeparks.

Der Bereich, der im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, umfasst eine Fläche von ca. 18.600 m<sup>2</sup> und befindet sich auf der dem Gewerbegebiet „Am Wiesenweg“ gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße WÜ 4. Herr Noss von der Kell Gruppe war in der Sitzung anwesend. Er erläuterte die Planung und beantwortete Fragen.

Um Gelegenheit zu haben, die vorgestellten Planungen mit Einwohnern des Ortsteils und auch der restlichen Gemeinde zu diskutieren, stimmte der Gemeinderat der Vertagung der Entscheidung zu. Der entsprechende Termin von Gemeinderäten mit Bürgern, an dem auch Herr Noss teilnahm, fand am 19.09.2024 statt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag des Zweiten Bürgermeisters Bruno Strobel, die Behandlung des Tagesordnungspunktes wegen noch vorhandenem Klärungsbedarf bis zu einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates zu vertagen, zu.

*mehrheitlich beschlossen*

*Ja 11 Nein 1*

## **2. Aufhebungsbeschluss für die Aufhebung und Teilaufhebung der sich überlagernden Bebauungspläne**

„Am Glockenberg, 1. Änderung / Links der Esslebener Str., 3. Änderung“ und „Glockenberg“

**Sachverhalt:** In der Sitzung des Gemeinderates am 02.05.2024 erging folgender

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans „Am Glockenberg“, 1. Änderung / „Links der Esslebener Straße“, 3. Änderung wegen geplanter Neubebauung Glockenbergstr. 10, Fl. Nr. 834, GT und Gemarkung Rieden zu, mit der Maßgabe, dass das vorgesehene neue Wohnhaus auf Fl. Nr. 834 nicht näher an den bestehenden Zimmereibetrieb heranrückt als das ehemalige Wohnhaus. Der vorhandene Betrieb, der durch die vorhandene Bebauung eingeschränkt ist, darf infolge des Verfahrens nicht in stärkerem Maße beschränkt werden.

Das Verfahren für die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Glockenberg“, 1. Änderung / „Links der Esslebener Straße“, 3. Änderung wird von der Gemeinde Hausen bei Würzburg durchgeführt. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird die Auktor Ingenieur GmbH von den Grundstückseigentümern beauftragt.

Ein Mitarbeiter des Planungsbüros Auktor nimmt an der heutigen Sitzung teil, um den Verfahrensablauf zu erläutern.

Da es sich im vorliegenden Fall um zwei sich überlagernde Bebauungspläne „Am Glockenberg“, 1. Änderung / „Links der Esslebener Straße“, 3. Änderung und „Glockenberg“ handelt, ist ein weiterer Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Glockenberg“ erforderlich. Dieser ist nach wie vor noch rechtsgültig.

Die Bauleitpläne beinhalten die Ausweisung von Mischgebietsflächen gemäß § 6 BauNVO (Bebauungsplan „Am Glockenberg“ 1. Änderung / „Links der Esslebener Straße“, 3. Änderung) bzw. die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß § 4 BauNVO (Bebauungsplan „Glockenberg“).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke mit den

Flurnummern 834 und 834/44 (vollständig) und Fl. Nr. 852/8 (teilweise).

Gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt Würzburg erfolgt die Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Bauleitpläne in einem gemeinsamen Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungs-

plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Somit gelten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten im Rahmen einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. (§ 13 Abs. 2 BauGB).

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird abgesehen. Ebenso wird auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 Nr. 2 BauGB verzichtet (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen beschließt die Aufhebung bzw. Teilaufhebung der sich überlagernden Bebauungspläne „Am Glockenberg“ 1. Änderung / „Links der Esslebener Straße“ 3. Änderung und „Glockenberg“ mit der Maßgabe, dass das vorgesehene, neue Wohnhaus auf Fl. Nr. 834 nicht näher an den bestehenden Zimmereibetrieb heranrückt als das ehemalige Wohnhaus.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg macht den Beschluss von der Erstellung eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Antragsteller, Herrn Peter Koob und der Gemeinde Hausen abhängig, der den Sachverhalt des „nicht näher an den bestehenden Zimmereibetrieb Heranrückens“ regelt.

Die Bauleitpläne beinhalten die Ausweisung von Mischgebietsflächen gemäß § 6 BauNVO (Bebauungsplan „Am Glockenberg“ 1. Änderung / „Links der Esslebener Straße“ 3. Änderung) bzw. die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß § 4 BauNVO (Bebauungsplan „Glockenberg“).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke mit den

Flurnummern: 834, 834/44 vollständig und 852/8 teilweise.

Gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt Würzburg erfolgt die Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Bauleitpläne in einem gemeinsamen Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Somit gelten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3, Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten im Rahmen einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. (§ 13 Abs. 2 BauGB).

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird abgesehen. Ebenso wird auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 Nr. 2 BauGB verzichtet (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Umgriff des Geltungsbereiches der Aufhebung ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.



Mit der Aufhebung der Bauleitplanungen ist die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, seitens des Antragstellers zum Aufhebungsverfahren beauftragt.

*einstimmig beschlossen*

Ja 13

### **3. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage**

mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 5, Fl. Nr. 535/4, Gemarkung und GT Erbshausen

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im als allgemeinem Wohngebiet (WA) gekennzeichneten Bereich „PG 1“ des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach, 2. Änderung“.

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2023 wurde im Rahmen einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen beschlossen, im Rahmen eines Bauantrags einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf ein Flachdach für das Wohnhaus zuzustimmen. Die Bebauung soll sich hinsichtlich der Gebäudehöhe nach den Vorgaben des Bebauungsplans „An der Kirche, GT Erbshausen, Festsetzung C.1 Höhe und Höheneinstellung von Hauptgebäuden) richten.

*Festsetzung C.1: Für Gebäude mit Flachdächern ist eine maximale Gebäudehöhe von insgesamt 7,00 m zulässig. Der untere Bezugspunkt bildet die Straßenhöhe in der Mitte der äußeren Grundstücksgrenzen entlang der Straßenfront. (...) Den oberen Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe bildet der First bzw. die Oberkante der Attika.*

Der Bauantrag bedarf folgender Befreiungen:

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Wohnhauses – aus gestalterischen und energetischen Gründen mit Flachdach.

Dächer aller Gebäude mit zwei Vollgeschossen sind lt. Festsetzung I. b) 3.1 des Bebauungsplans als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von  $35^\circ \pm 3^\circ$  auszuführen.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Doppelgarage – aus gestalterischen Gründen ebenfalls mit Flachdach, das begrünt ausgeführt wird.

Ein Flachdach ist lt. Festsetzung I. b) 3.4 des Bebauungsplans „ausnahmsweise zulässig“ für Garagen, die im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen und deren Dach als Terrasse benutzt wird. Im vorliegenden Fall der Garage besteht ein bautechnischer Zusammenhang mit dem Hauptgebäude, die Nutzung des (begrünt) Garagendaches als Terrasse ist nicht vorgesehen.

Zur Festsetzung des Bebauungsplanes Punkt 10 wird mitgeteilt, dass die Festsetzung zum Schallschutz beachtet wurde und das Wohnhaus eine kontrollierte Wohnraumlüftung sowie Schallschutzfenster im Bereich der Gebäude-Westseite erhalten wird.

Die Entwässerung ist nachgewiesen; das Niederschlagswasser von Wohnhaus und Garage wird über eine Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geleitet.

**Beschluss:** Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück, Am Kracken 5, Fl. Nr. 535/4, Gemarkung und GT Erbshausen in der vorgelegten Form zu und erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ für die Flachdachausführung des Wohnhauses von

I b) 3.1: Gebäude mit zwei Vollgeschossen sind als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von  $35^\circ \pm 3^\circ$  auszuführen.

sowie für die Flachdachausführung des Doppelcarports von I b) 3.4: Ein Flachdach ist ausnahmsweise zulässig für Garagen, die im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen und deren Dach als Terrasse benutzt wird.

*einstimmig beschlossen*

Ja 13

### **4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“**

zur Errichtung einer Stützmauer und eines Zaunes, Fl. Nr. 938/5, Am Läusbühl 5, Gemarkung u. GT Rieden

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.2022 wurde das Vorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage im Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.2 sind „Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden“ bzw. ist „an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen“.

Laut Festsetzung Nr. 6.2.5 sind „Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30m, gemessen an der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes, in durchlässiger Weise auszuführen.“

Wie der Antragsteller mitteilt, musste an der Süd- bzw. Westgrenze des Grundstücks teilweise bis zu 1m aufgefüllt werden. Die Befestigung soll nun mit Schalungs- oder L-Steinen erfolgen, die an der höchsten Stelle 1m hoch sind, so dass ein übergangsloser Anschluss an das Nachbargrundstück nicht gegeben ist. Auf der Befestigung soll zwecks Einfriedung ein Zaun mit einer Höhe von 1,3m angebracht werden, woraus sich eine Höhe von bis zu 2,3m anstelle der maximal zulässigen Höhe von 1,3m ergibt.

Zur Begründung wird seitens des Antragstellers das Ziel der Begradigung des Grundstücks, das aufgrund der Hanglage teilweise bis zu 1m aufgefüllt werden musste und trotzdem noch ca. 0,7m Höhenunterschied aufweist angeführt sowie die Notwendigkeit des Zaunes zur Absturzsicherung und dass die gleiche Höhe der Einfriedung im Baugebiet bereits genehmigt sei.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für die Errichtung der baulichen Anlage (Stützmauer) außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt kann befürwortet werden.

Es ist festzustellen, dass in Bezug auf die Höhe der Einfriedung im Baugebiet bisher keine Befreiung erteilt wurde.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion werden Befürchtungen zur möglichen Schaffung von Bezugsrecht geäußert. Es wird zudem ein Hinweis gegeben, dass gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO „Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2m“ im Innenbereich zulässig sind.

Gemeinderat Dieter Schmidt schlägt als Kompromiss vor, die Zaunhöhe von 1 m auf 0,9 m zu reduzieren. Seitens des Gremiums wird dem anwesenden Antragsteller gestattet, ergänzende Erklärungen abzugeben. Dieser teilt mit, dass er die Einfriedung, bestehend aus der Stützmauer + Zaun alternativ mit einer Höhe von einem Meter und einem Zaun mit einer Höhe von 0,90 m ausführen könne, so dass sich eine Gesamthöhe von 1,90 m ergibt.

**Beschluss 1:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt zur Errichtung einer Stützmauer dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/5, Am Läusbühl 5, Gemarkung und GT Rieden von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 5.2, wonach Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden sind und an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen ist, in der vorgelegten Form zu.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Stützmauern außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

*einstimmig beschlossen*

*Ja 13*

**Beschluss 2:** Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt zur Errichtung eines Zaunes auf der Stützmauer dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/5, Am Läusbühl 5, Gemarkung und GT Rieden von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 6.2.5, wonach Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen an der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes, in durchlässiger Weise auszuführen sind, in der vorgelegten Form zu, mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

*mehrheitlich beschlossen*

*Ja 8 Nein 5*

### **5. Antrag auf Vorbescheid zur Grundstücksteilung, Errichtung eines Wohnhauses mit Anbau sowie einer Halle bzw. eines Carports,**

*Fl. Nr. 81, Brunnenstr. 1 u. Fl. Nr. 71, „Nähe Pfarrgasse“, Gemarkung u. GT Hausen*

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Altort des GT Hausen, im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Der Bauherr plant eine Teilung der Grundstücke Fl. Nr. 81, Brunnenstr. 1 u. Fl. Nr. 71, „Nähe Pfarrgasse“. Auf dem südlich, neu gebildeten Grundstück soll, nach Beseitigung der westlich entlang der Brunnenstraße vorhandenen Bebauung, ein Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen und einem Sattel- bzw. Walmdach sowie ein Anbau mit Flachdach errichtet werden. Zusätzlich soll im östlichen Teil dieses Grundstücks auf der Grünfläche unmittelbar im Anschluss an die vorhandene Scheune eine Halle bzw. ein Carport errichtet werden.

Im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid stellt der Bauherr folgende Fragen:

Frage 1: Für einen Neubau des Wohnhauses ist es notwendig, den Abriss der beiden Gebäude (Anlage 1, Nr. 1 und 2) durchzuführen. Ist dies aus Sicht der Gemeinde zulässig und gibt es hierfür Vorschriften, die zu beachten sind?

Frage 2: Ist die Grundstücksteilung der Grundstücke, Fl. Nr. 81 und Fl. Nr. 71 so möglich wie in Anlage 1 zu sehen? (s. rote Linie)

Frage 3: Ist ein Neubau eines Wohnhauses auf der westlichen Grundstücksgrenze auf das bestehende Fundament bzw. die bestehenden Mauern möglich und zulässig? (siehe Anlage 2, Nr. 1)

Frage 4: Ist ein Neubau eines Wohnhauses mit einer Abstandsfläche von 2 m zur westlichen Grundstücksgrenze mög-

lich u. zulässig u. wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür getroffen werden? (s. Anlage 3, Nr. 1)

Frage 5: Gibt es für das Vorhaben unter Frage 4 besondere Vorgaben in Bezug auf Abstände zu dem [bestehenden] Carport? (Anlage 3, Nr. 2)

Frage 6: Als welche Art von Land ist die Grünfläche anzusehen? (Bauland, Grünland, Gartenland,...?), (Anlage 3, Nr. 3)

Frage 7: Ist es möglich, ein Carport oder eine Halle im Bereich an das bestehende Gebäude anzubauen und welche Vorgaben gibt es hierfür? (Anlage 3, Nr. 4 u. Nr. 5)

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde in seiner aktuellen Fassung als MD-Dorfgebiet

Im Sinne der Baunutzungsverordnung (-BauNVO-) dargestellt. Somit befindet sich das Grundstück im sog. unbeplanten Innenbereich, in im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (-BauGB-). Zur Zulässigkeit von Vorhaben legt § 34 Abs. 1 BauGB folgendes fest: „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung wird ein Einfügen von der Verwaltung unkritisch gesehen.

Zu Frage 1: Für die geplante Beseitigung der Gebäude nach Frage 1 gelten Vorschriften gem. Art. 57 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (-BayBO-).

Verfahrensfrei ist die Beseitigung von 1. Anlagen nach Abs. 1 bis 3, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. 2Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. 3Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. 4Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.(..)

Zu Frage 2: Gegen die geplante Grundstücksteilung (Frage 2) gibt es seitens der Verwaltung keine Einwände, da beide Grundstücke nach der Teilung weiterhin direkt an der Brunnenstraße anliegen.

Zu Fragen 3 – 5: Die Zuständigkeit zu den Fragen 3 – 5 (Abstandsflächenrecht) liegt bei der Baubehörde im Landratsamt.

Zu Frage 6: Die sich im Osten anschließende Grünfläche ist im Flächennutzungsplan als „Grünfläche (wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-Spielplätze, ...)“ dargestellt. Die Fläche auf der neu entstehenden südlichen Grundstückshälfte, unmittelbar östlich an das vorhandene Nebengebäude angrenzend, ist im Flächennutzungsplan analog zum westlichen Bereich als MD-Dorfgebiet dargestellt. Ein möglicher Anbau an das Gebäude wäre nach Einschätzung der Verwaltung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben möglich.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt im Rahmen der vorliegenden Bauvoranfrage dem Antrag auf Vorbescheid zur Grundstücksteilung, Errichtung eines Wohnhauses mit Anbau sowie einer Halle bzw. eines Carports auf dem Grundstück, Fl. Nr. 81, Brunnenstr. 1 und Fl. Nr. 71, „Nähe Pfarrgasse“, Gemarkung u. GT Hausen, vorbehaltlich der später folgenden Eingabeplanung sowie der Prüfung bauplanungsrechtlicher Belange im Landratsamt wie beispielsweise dem Abstandsflächenrecht, in der vorgelegten Form zu.

*einstimmig beschlossen*

*Ja 13*

## 6. Antrag auf Betrieb einer Kleinkläranlage

mit Einleitung des gereinigten Abwassers über eine Versickerungsmulde in den Untergrund, Kirchweg 3, Fl. Nr. 145, Gmk. Erbshausen, Gde. Hausen; Stellungnahme der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange

**Sachverhalt:** Beim Landratsamt Würzburg liegt ein Antrag auf Betrieb einer Kleinkläranlage (12EW) mit Versickerung des gereinigten Abwassers über eine Versickerungsmulde in den Untergrund auf dem Grundstück Fl. Nr. 145, Kirchweg 3, Gemarkung Erbshausen vor. Das Abwasser des Grundstücks wurde bisher über eine Kleinkläranlage gereinigt und über eine vorhandene Entwässerungsleitung in den östlich des Grundstücks befindlichen, wegbegleitenden Flurgraben in den Fulenbach eingeleitet. (Wasserrechtlicher Bescheid v. 21.01.2014) Das Grundstück befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des GT Erbshausen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist es unter dem Begriff „Flächen für landwirtschaftliche Aussiedelungen“ dargestellt. Das Landratsamt Würzburg muss jetzt über die Inbetriebnahme der Anlage entscheiden. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg wird dazu in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange angehört.

**Beschluss:** Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erhebt gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Kleinkläranlage mit Versickerung des gereinigten, häuslichen Abwassers über eine Versickerungsmulde in den Untergrund auf dem Grundstück Fl. Nr. 145, Kirchweg 3, Gemarkung Erbshausen in der vorgelegten Form keine Einwendungen, soweit fachbehördlich überprüft die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

*einstimmig beschlossen*

*Ja 13*

## 7. Antrag auf Leitungsverlegung (Stromleitung, Leerrohr und Speed-Pipe) in gemeindlichem Grund

für die Befüll- und Entnahmepumpen eines Wasserspeicherbeckens auf dem Grundstück Fl. Nr. 1014, Gemarkung Rieden

**Sachverhalt:** In der Sitzung des Gemeinderates am 02.05.2024 wurde dem Bauantrag zur Errichtung eines Wasserspeicherbeckens mit 15.320 m<sup>3</sup> Volumen und Zaunumrandung, Lage „Weiße Marter“, Fl. Nr. 1014, Gemarkung Rieden, vorbehaltlich eines positiven Prüfungsergebnisses durch das Landratsamt in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben zum festgesetzten Wasserschutzgebiet, in der vorliegenden Form die Zustimmung erteilt. Das Vorhaben wurde bereits genehmigt (Wasserrechtlicher Bescheid vom 18.07.2024).

Mit Nachricht vom 16.09.2024 wird die Zustimmung zur Nutzung von Gemeindegrund für die Verlegung einer Stromleitung sowie das Setzen eines Stromkastens beantragt.

Das Grundstück Fl. Nr. 1014, Gemarkung Rieden soll mit einer Stromleitung, einem Leerrohr und einer Speedpipe (für einen möglichen, späteren Internetanschluss) erschlossen werden, um die Befüll- und Entnahmepumpen an das Stromnetz der ÜZ Mainfranken eG anzubinden.

Der Übergabeanschluss befindet sich neben dem vorhandenen Stromkasten des Versorgers nordwestlich des Sportplatzes Rieden. Dort wäre ein zweiter Stromkasten zu setzen, in den der Übergabezähler eingebaut wird. Die geplante Leitung erstreckt sich von dort mit einer Länge von 654 m unmittelbar im westlich angrenzenden Bereich der Straße „Am Sportplatz“ bis zum Bildstock, westlich gegenüber des Sportheims und im weiteren Verlauf wiederum im westlich angrenzenden Bereich des Wirtschaftsweges in Richtung Süden bis zum Grundstück Fl. Nr. 1014 („Weiße Marter“).

Der Antragsteller versichert, dass alle Arbeiten von einer Fachfirma ausgeführt und somit Einbaurichtlinien bzw. vor-

handene Versorgungsleitungen berücksichtigt sowie die anfallenden Kosten für die Grundbucheintragungen bzw. den gemeindlichen Aufwand von ihm übernommen werden.

Im weiteren Verlauf erklärt der Antragsteller, dass ein ca. 70–80 cm breiter Randstreifen vorhanden ist und die Fräsbreite bei ca. 20 cm liegt. Vorgesehen sei, die verbleibende Erde wieder einzubauen um die Abschnitte anschließend wieder zu verdichten.

Er bietet an, im Zuge der Arbeiten auch eine Speed-Pipe für die Gemeinde mit einzulegen, um die Installation eines Datenkabels zwischen dem Ort und dem Brunnen „Riedener Senke“ zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Hierzu wäre eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Antragstellers und Grundstückseigentümers einzutragen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Leitungsverlegung (Stromleitung, Leerrohr und Speed-Pipe) in gemeindlichem Grund für die Befüll- und Entnahmepumpen eines Wasserspeicherbeckens auf dem Grundstück Fl. Nr. 1014, Gemarkung Rieden mit dem folgenden Verlauf durch gemeindeeigene Grundstücke zu:

- Fl. Nr. 14/1 (Straße „Am Sportplatz“) vorhandener Übergabeanschluss – > Setzen eines zweiten Stromkastens für den Übergabezähler. Anschließend Unterqueren der Straße und Verlegung der Leitung im westlichen Randbereich der Straße, die südlich verlaufend nach ca. 110 m in den Wirtschaftsweg
- Fl. Nr. 1002 („Fährbrücker Weg“) übergeht. Weiter fortlaufend bis zu den abzweigenden Feldwegen
- Fl. Nr. 1165 („Rote Marter“) im Westen sowie Fl. Nr. 1013 („Weiße Marter“) im Osten (ca. 520 m). Hier Unterqueren der Wirtschaftswege
- Fl. Nr. 1002 in Richtung Osten und unmittelbar anschl. auch Fl. Nr. 1013 in Richtung Westen. Von dort geht die Leitung in das private Grundstück,
- Fl. Nr. 1014 („Weiße Marter“) des Antragstellers. Gesamtlänge ca. 654 m.

Vor der Baumaßnahme sind die Grenzsteine zu sichern und nach Beendigung ist mit dem Verursacher und der Gemeinde eine Bauabnahme durchzuführen, bei der alle Grenzzeichen vorhanden sein müssen.

Des Weiteren ist die Trasse mit einer Grunddienstbarkeit notariell auf Kosten des Verursachers im Grundbuch einzutragen. Diese Leitung ist im GIS-System einzumessen und entsprechend bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Im Zuge der Arbeiten wird zudem eine Speed-Pipe für die Gemeinde mit eingelegt, um die Installation eines Datenkabels zwischen dem Ort und dem Brunnen „Riedener Senke“ zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Für den Abschnitt, der auf dem Grundstück des Antragstellers, Fl. Nr. 1014, Gemarkung Rieden verläuft, ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Antragstellers einzutragen.

*Abstimmungsvermerke:*

Gemeinderat Werner Mohr hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

*einstimmig beschlossen*

*Ja 12*

## Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2024

### 1. Antrag Leader-Förderverfahren für das „Haus am Plätzle“

**Sachverhalt:** In der Sitzung vom 06.06.2024 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass der Umbau des „Haus am Plätzle“ vom LAG Manager generell für eine klassische LEADER-Maßnahme gehalten wird. Dabei ist eine Förderung bis zu einer Höhe von 250.000 € möglich. Da es sich bei der

Gemeinde um einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf handelt, liegt die Förderquote bei 60% der Nettokosten.

Aufgrund der für die Antragstellung nötigen Genehmigung der Nutzungsänderung sprach sich der Gemeinderat dann für die Beauftragung des Architekturbüros Gerber mit der Ausarbeitung der Eingabeplanung bezüglich der Nutzungsänderung inklusive des Wechsels der Abstellräume und den Maßnahmen am Nebengebäude aus.

Nachdem das Projekt in der Sitzung des Lenkungsausschusses vorgestellt wurde, konnte dem Gemeinderat in der Sitzung vom 25.07.2024 berichtet werden, dass der Lenkungsausschuss dem Antrag der Gemeinde einstimmig zugestimmt hat und somit die erste Hürde des Förderverfahrens genommen ist.

Nun kann die Online-Beantragung über das Serviceportal des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erfolgen.

Hierfür bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses in dem festgehalten ist, dass die Gemeinde Träger des Projektes ist und sowohl die Finanzierung als auch den Betrieb der geförderten Einrichtung während der Zweckbindefrist von 5 Jahren sicherstellt.

Bisher wurde in diversen Sitzungen nur über das Verfahren informiert bzw. das Einverständnis der Gemeinderäte ohne Beschluss eingeholt. Um die Eingabefrist einhalten zu können, ist daher dringend der Beschluss nachzuholen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf LEADER-Förderung für die Umbau-Maßnahmen am „Haus am Plätzle“ im GT Hausen zu. Für den Antrag wird bestätigt, dass

- die Projektträgerschaft bei der Gemeinde Hausen liegt,
- die Finanzierung der Investitionskosten von der Gemeinde Hausen sichergestellt wird und
- die Gemeinde Hausen den Betrieb der geförderten Einrichtung mindestens bis zum Ende der Zweckbindefrist sicherstellt.

*einstimmig beschlossen*

*Ja 12*

## **2. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides**

*zur Errichtung eines Wohnhauses, Glockenbergstraße 4, Fl. Nr. 860, Gemarkung u. GT Rieden*

**Sachverhalt:** Das Grundstück liegt im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des Gemeindeteils Rieden und damit im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB – und zwar im früheren Geltungsbereich des bereits seit Jahren aufgehobenen Bebauungsplanes „Links der Esslebener Straße“. Der Vorbescheid des Landratsamtes Würzburg datiert vom 20. September 1989. Seine Geltungsdauer ist regelmäßig (zuletzt durch Bescheid aus dem Jahr 2022) verlängert worden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt einer erneuten Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides des Landratsamtes Würzburg, AZ.: FB22-602-V-1989-105, vom 20. September 1989 zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. NR. 8650, Glockenbergstraße 4, Gemarkung und GT Rieden, zu.

*einstimmig abgelehnt*

*Nein 12*

## **3. 13. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Unterpleichfeld – Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:** In der Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2024 wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Unterpleichfeld im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB behandelt. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Vorranggebietes für Photovoltaik-Anlagen und eines Vorbehaltsgebietes für Windenergie. Neben redaktionellen Änderungen wird auch

eine Aktualisierung bezüglich Einrichtungen für den Gemeinbedarf vorgenommen. Der Gemeinderat sprach sich damals in einem mehrheitlichen Beschluss gegen die Planung aus.

Aktuell erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die aktuellen Verfahrensunterlagen wurden dem Gremium zur Verfügung gestellt. Ergänzungen und Hinweise wurden im Umweltbericht sowie in der Begründung (hier in blauer Farbe gefasst) vorgenommen. Belange der Gemeinde Hausen bei Würzburg sind hiervon aus Sicht der Verwaltung nicht betroffen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Unterpleichfeld in der aktuell vorliegenden Fassung vom 20.08.2024 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen.

*mehrheitlich beschlossen*

*Ja 11 Nein 1*

## **4. Informationen zu notwendigen Maßnahmen hinsichtlich des Brunnens „Riedener Senke“**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass für die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Maßnahmen in Bezug auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde anstehen:

- Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen, wasserrechtlichen Erlaubnis
- Regenerierungsmaßnahme am Brunnen „Riedener Senke“
- Trinkwassereinzugsgebietverordnung

Herr G. (Dipl.-Geologe BDG und Sachverständiger in der Wasserwirtschaft) vom Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH aus Bamberg war am 02.09.2024 zu einem Gespräch im Rathaus. Das Büro war im Jahr 2003 mit den vorbereitenden Arbeiten zum Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Brunnen „Riedener Senke“ beauftragt, deren Geltungsdauer am 31.12.2025 ausläuft und verfügt daher über die erforderlichen Vorkenntnisse zu den örtlichen Gegebenheiten.

Zudem wurde letztmalig im Jahr 2016 unter Begleitung des Büros eine „Regenerierung“ des Brunnens durchgeführt, so dass nun eine erneute Zustandskontrolle ansteht.

Gemäß im Dezember 2023 in Kraft getretener Trinkwassereinzugsgebietverordnung (TrinkEGV) hat der Betreiber der Wassergewinnung zum Ablauf des 12.11.2025 eine Dokumentation über die Bewertung seines Trinkwassereinzugsgebietes zu erstellen (Überprüfung des Einzugsgebietes mit Risikobewertung) und danach alle 6 Jahre wiederkehrend zu überprüfen sowie dem Landratsamt vorzulegen.

Das Honorarangebot vom 13.09.2024 zur Begleitung der Maßnahmen sowie eine Kostenschätzung für Zustandskontrollen, hydrogeologische Versuche und Regenerierung liegen vor und werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Ein Angebot für die Erstellung des Antrages für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird im kommenden Jahr vorgelegt. Dieses baut dann auf den Ergebnissen der Untersuchung des Brunnens und des Trinkwassereinzugsgebietes auf.

*zur Kenntnis genommen*

## **Allgemeines**

### **Gründungswoche Deutschland 2024**

*Die bundesweite Aktion für mehr Unternehmergeist, Existenzgründungen und Unternehmertum.*

In diesem Jahr findet die Gründungswoche Deutschland vom 18. bis 24. November 2024 unter dem Motto „Neugründen. Nachfolgen. Unternehmen.“ statt. Auch Mainfranken beteiligt sich an der Gründungswoche Deutschland – der bundesweiten Aktion für mehr Gründungsgeist und Unternehmertum. Packen Sie Ihre unternehmerische Zukunft an!

Durch ein breites Angebot an kostenlosen Workshops, Diskussionsrunden und Networking-Events, unterstützt von Schulen, Hochschulen, Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen, ist diese Woche die perfekte Gelegenheit, in die Welt der Selbstständigkeit einzutauchen. Erfahren Sie, wie Sie Ihre Geschäftsidee realisieren und Ihr Netzwerk erweitern können, und erhalten Sie Einblick in das Leben als Ihr eigener Chef.

Seien Sie dabei und lassen Sie sich inspirieren. Die Gründungswoche Deutschland ist Ihr Sprungbrett ins Unternehmertum. Verpassen Sie nicht die Chance, Teil dieser inspirierenden Bewegung in Mainfranken und darüber hinaus zu werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.wuerzburg.ihk.de/gruendungswoche/> oder auf den Aushängen im Rathaus.

Die Dezember-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hausen erscheint voraussichtlich am 3. Dezember 2024.

## Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 21. Nov. 2024.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen bei Würzburg erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Hausen bei Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Bernd Schraud

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen  
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 9 91 14

## Vereine & Verbände

### Zukunft braucht Menschlichkeit



VdK Ortsverband Bergtheim-Hausen

#### „Helft Wunden heilen“ – Not sehen und helfen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir vom Ortsverband Bergtheim-Hausen sammeln in dem Zeitraum vom **18.10. – 17.11.2024** Spenden für unsere Aktion „Helft Wunden heilen“.

Aufgrund der aktuellen Situation gibt es sicher in unserer Gemeinde sehr viel Not und Armut. Oft ist die Bedürftigkeit der Nachbarn oder der Bekannten nicht direkt sichtbar. **Dass diese Not vorhanden ist wird uns jedoch als Sozialverband VdK sichtbar durch die vielen Beratungen und Gespräche in unserer täglichen Arbeit.** Oft reden wir mit verzweifelten Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche von niedrigen Renten, hohen Energiepreisen, der Inflation und hohen Mietpreisen betroffen sind und sich hierdurch notwendige Dinge nicht mehr leisten können.

Hier möchte der VdK zusammen mit seinen ehrenamtlichen Helfern vor Ort direkte und unbürokratische Hilfe leisten. Diese Hilfe können wir in Form von Beihilfen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus werden die Spenden auch in der VdK-Ortsverbandsarbeit eingesetzt, um Informationsveranstaltungen oder Besuchsdienste zu organisieren.

**Ihr Hilfe ist sehr wichtig und kommt garantiert bei den Bedürftigen an. Jeder Euro hilft! Wir danken Ihnen von Herzen im Namen der Betroffenen.**

Bitte überweisen Sie Ihre Spende an folgende Bankverbindung:  
Empfänger: VdK-Ortsverband Bergtheim-Hausen  
IBAN: DE27 7936 2081 0007 4219 82  
Kreditinstitut: Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim  
Verwendungszweck: Spende VdK/Helft Wunden heilen 2024

## Bund Naturschutz Ortsgruppe Hausen-Bergtheim

### Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Herzliche Einladung an alle naturschutzinteressierten Bürger\*innen aus Hausen und Bergtheim inkl. Ortsteile bei unserer öffentlichen Versammlung der BUND Naturschutz Ortsgruppe am

**Freitag, den 22.11.2024 um 19:00 Uhr**

dabei zu sein. Diese findet im Saal des ehemaligen Gasthauses Stern, Hauptstraße 45, 97262 Rieden statt.

Wir wollen Ideen sammeln, Anliegen diskutieren und eine Neuwahl des Vorstandes durchführen und freuen uns über eine rege Teilnahme der Mitglieder, aber auch Nicht-Mitglieder sind eingeladen aktiv die Ortsgruppe und deren Vorhaben zu gestalten. Wer nicht dabei sein kann aber generell interessiert ist, kann sich gerne unter [bn-hausen-bergtheim@outlook.de](mailto:bn-hausen-bergtheim@outlook.de) melden.

*Es grüßen, die Vorstandsmitglieder*

## Allgemeines

### Dorf-Rama-Dama am 9. 11. 2024

Erbshausen-Sulzwiesen Der Herbst ist angekommen und wir wollen uns wie im Frühjahr den Pflanzbeeten am alten Feuerwehrhaus, an der Schule, und – wenn genug Helfer da sind – den Grüninseln an der Kreisstraße in Erbshausen-Sulzwiesen annehmen. Auf dem Programm steht Unkraut jäten, Stauden zurückschneiden, etc.

Wer Zeit und Lust hat, hier mitzuhelfen, ist herzlich eingeladen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger von Erbshausen-Sulzwiesen treffen sich am 9. 11. 2024 um 9.00 Uhr auf dem Buswendeplatz an der Schule. Bitte bringt Gartenwerkzeuge, die für diese Arbeiten benötigt werden, sowie evtl. Gartensäcke mit. Ansprechpartner für eventuelle Nachfragen ist Hannelore Schraut, Tel. 09367-2856

### Martinszug mit anschließendem Martinsfest

Erbshausen-Sulzwiesen Am Freitag, 8. November, zwischen 17 und 18 Uhr, ziehen die Familien mit ihren farbenfrohen Laternen durch die Straßen. Begleitet werden sie dabei von den Erzieherinnen des Kindergartens sowie Sankt Martin auf einem echten Pferd.

Treffpunkt ist am Wendeplatz „Am Kracken“ in Erbshausen. Organisiert wird der Zug vom Kindergarten und dessen Elternbeirat.

Nach dem Martinszug findet am Wendeplatz noch ein gemütliches Beisammensein mit Glühwein, Punsch und Weckmännern statt. Wir freuen uns auf deinen Besuch.

*Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft erbswiesen e.V.*

### Familiengottesdienst „Wasser, Quell des Lebens“

Erbshausen-Sulzwiesen Am Sonntag, 13.10.2024 versammelten sich Familien unserer Gemeinde zu einem besonderen Familiengottesdienst, bei dem das Thema „Wasser, Quell des Lebens“ im Mittelpunkt stand. Wasser ist nicht nur ein lebensnotwendiges Element, sondern hat auch eine tiefe symbolische Bedeutung für unser Dasein und unseren Glauben.

Als Lesung hörten wir die Geschichte von den Fischen, die im Wasser lebten, ohne es überhaupt zu bemerken. Erst als eine Dürre eintrat, erkannten die Fische, wie wichtig das Wasser für ihr Überleben ist. Diese Geschichte zeigt uns, wie leicht man das Wesentliche übersieht – etwas, das wir als selbstverständlich ansehen, ist doch die Grundlage unseres Lebens. So, wie die Fische das Wasser oft nicht wahrnahmen, bemerken auch wir oft nicht die Gegenwart Gottes. Er ist überall – auch wenn wir ihn weder sehen noch hören, ist er immer da und begleitet uns.

Die diesjährigen Firmlinge Jonathan Gößmann, Louis Ganz, Tom Schraut, Ben Seitz, Niklas Weiglein, Julian Gerner und



Johannes Keller nahmen aktiv an der Gestaltung der Feier teil. Im Verlauf des Familiengottesdienst gab es eine besondere Aktion für alle Anwesenden: Jeder durfte auf die Rückseite eines Papierfischs schreiben, was er zum Leben braucht und was ihm besonders wichtig ist. Die Teilnehmer legten anschließend ihre Fische in einen kleinen See vor dem Altar, der als Symbol für das göttliche Wasser und den Quell des Lebens diente. Für die musikalische Gestaltung sorgte die Musikgruppe „Midrasch“. Mit einfühlsamen Gesängen und melodischen Klängen untermalten sie die Botschaft des Familiengottesdienstes. Dank der Firmlinge, der Musikgruppe „Midrasch“ und aller Beteiligten konnten wir gemeinsam eine Stunde der Besinnung und des Glaubens erleben. Der Familiengottesdienst erinnerte uns daran, dass Gott unser beständiger Quell des Lebens ist – so wie das Wasser, das uns Tag für Tag nährt und belebt. *Herzlichst, Euer Familiengottesdienstteam*

### Erntedankgottesdienst in Hausen mit Kommunionkindern **Gedanken am Erntedank zum Thema Wasser**

Hausen Über das Wasser dachten die Gläubigen im Gottesdienst am Erntedankfest in Hausen intensiv nach. Sie beleuchteten es unter verschiedenen Gesichtspunkten. „Es ist doch nur Wasser“, sagen Menschen oft gedankenlos, wenn sie Wasser verschütten oder verschwenden. „Dabei ist dies ein Wunderwerk der Schöpfung“, hieß es etwa. Der Wortgottesdienst wurde von Hiltrud Altenhöfer geleitet und von künftigen Hausener Kommunionkindern mitgestaltet. Sie stellten heraus, was Wasser für die Menschen bedeutet und fragten, was wir noch mehr tun könnten, um dieses kostbare Gut zu schützen. Bei uns und weltweit.



Foto: Irene Konrad

*Frauen des Obst- u. Gartenbauvereins haben die Pfarrkirche wunderbar dekoriert.*

Die Geschichte aus der Bibel, in der Jesus mit einer Samariterin am Brunnen über das Wasser spricht, beschäftigte die Gottesdienstbesuchenden. Wortgottesdienstleiterin Altenhöfer nannte die Frau aus Samaria mutig. Sie habe erkannt, dass Jesus jedem Menschen ins Herz und in die Seele schaut. Deswegen spreche er davon, dass er selbst wie erfrischendes, lebendiges Wasser ist. Es lohne sich, ihm zuzuhören und ihn an auf dem Lebensweg der Seite zu wissen. „Ich glaube, es ist der Messias“, habe die Frau am Brunnen ihren Mitmenschen gesagt. Sie habe erkannt, dass Menschen für ein gelingendes Leben Brot und „lebendiges“ Wasser brauchen. Im Anschluss an den Gottesdienst verteilten die Ministranten kleine Zettel mit Gedankenanstößen zum Wassersparen. Am Erntedanktag war die Kirche mit Obst, Gemüse, Blumen und allerlei guten Gaben mehr dekoriert. Frauen vom Obst- und Gartenbauverein Hausen und Ortsteile haben sich um den schönen Kirchenschmuck gekümmert.

### **Mundartabend mit Wilhelm Wolpert beim Heimat- und Kulturverein Rieden**

Rieden „Herzlich Willkommen zum alljährlichen Kabarettabend im historischen Rathaus in Rieden“, begrüßte Jochen Pfeuffer, Vorstand des Heimat- und Kulturvereins Rieden (HuK) die Gäste. Rund 40 „Dialekt-Fans“ waren der Einladung des HuK gefolgt, um fränkische Mundart live anzuhören.

„Seine Geschichtli und Gedichtli klingen harmlos, haben es aber in sich“, stellte Organisator Willi Pfeuffer den Hauptakteur der Veranstaltung vor. Der bekannte Haßfurter Mundartdichter Wilhelm Wolpert war nach 2013 zum zweiten Mal nach Rieden gekommen, um ausgewählte Perlen seines umfangreichen Repertoires zum Besten zu geben.

Nicht nur damit brachte er die Anwesenden zum Staunen. „Der Papst wäre in meiner Klasse gewesen“, witzelte Wolpert über sein Alter. Der rüstige 87-Jährige trug seine Sprüchli und Witzli alle im Stehen vor. Und das, obwohl er vor nur sieben Wochen eine neue Hüfte implantiert bekam.

Der „gewürfelte Franke“ (Wolpert wurde 2007 mit dem „Fränkischen Nobelpreis“ ausgezeichnet) sauste mit einem Beitrag nach dem anderen durch das zweistündige Programm. Er erklärte den fränkischen „Freckler“, fränkische Schlitzohr und Schlawiner, das weibliche Gegenstück „Freckera“. Er nahm die Zuhörer mit in den „Säuschtol“, zu die „Mäusli“, zu liebestollen „Hähühpfern“ (Heuschrecken) und vielerlei anderen Viechern und Tierchen.

„In der Werbung wird unner Sprach' ganz schö strapaziert“, weiß er. Ob es der Schwindel mit Medikamenten oder den Mindesthaltbarkeitsdatum, menschlichen Wehwehchen, der Besuch beim Arzt oder Risiken und Nebenwirkungen sind, Wolpert bringt es auf den Punkt. Stets mit einer gewissen Schlitzohrigkeit. Und erntet damit viele Lachsalven. Die Riedener Gäste sind begeistert. „Ich freu' mich, wenn Sie lachen. Ich lache auch sehr gern.“

„Wer Dialekt kann, hat kognitive Vorteile“, ist sich der rüstige Mundartautor sicher. Im schönsten, ostunterfränkischen Dialekt schwadroniert er natürlich auch über die Dissonanzen von Männlein und Weiblein. Auch Szenen aus dem fränkischen Amtsgericht und Auszüge seiner Lieder mit seinem bekannten Hasenterzett gab er zum Besten: „Bloß ä Fränkin versteht folgende Liebeserklärung in der Hochzeitsnacht: ... und voll Glut und Begierde hat er zu ihr gsacht: Ich tu den blödn Kopfkeil lieber gleich raus. Ich schlaff gern flach, also Gut' Nacht.“

Bereits zum zwölften Mal organisierte Willi Pfeuffer einen Kabarettabend im Historischen Rathaus in Rieden. Die Veranstaltungen sind sehr beliebt und ein fester Termin im Orts- und Vereinskalendar und finden im Rahmen des Kulturherbstes des Landkreis Würzburg statt.



*„Sich wenden, sich drehen, im Leben bestehen, so ist der gewürfelte Franke zu sehen.“ Mundartdichter Wilhelm Wolpert (Mitte) mit den Akteuren des HuK: Organisator Willi Pfeuffer (links) und Vorstand Jochen Pfeuffer (rechts).  
Foto: Natalie Dees*